



Geheimhaltungs- vereinbarung

Unterflurradsatzdrehmaschine

Erstellt für:

Verkehrsbetriebe Brandenburg a.d.H. (VBBr)

Betriebshof Upstallstraße

Erstellt von: Johannes Rüder

DB Systemtechnik GmbH

Infrastruktur Fahrzeuginstandhaltung

Bahntechnikerring 74

14774 Brandenburg-Kirchmöser



Projektnummer: 75369-001

Dokumentbezeichnung: Unterflurradsatzdrehmaschine

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

Auftraggeber

VBBr

Bieter

Beide Partner verpflichten sich, alle technischen und wirtschaftlichen Informationen, die dieses Projekt betreffen, insbesondere Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse, Konstruktionen, Prüftechniken oder Prüfverfahren, die ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung (gilt bis zum Termin der Endabnahme) beim anderen Partner zum Projekt

Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Unterflurradsatzdrehmaschine

zugänglich werden oder die sie von diesem, erhalten vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und nicht für gewerbliche Zwecke zu verwenden, solange zwischen den Partnern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Dritte sind nicht mit den Partnern im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften. Diesen sind, im Falle der Weitergabe von Informationen, die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen aufzuerlegen.

Die Verpflichtung gilt nicht, wenn die Informationen und Unterlagen

- nachweislich rechtmäßig von Dritten an den empfangenden Partner übergeben werden,
- allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt werden,
- beim anderen Partner nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet wurden.

Auftragnehmer und Auftraggeber unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über die von ihnen in Anspruch genommenen Erfindungen. Auf Erfindungen, die im Zusammenhang mit diesem Projekt entstehen, kann der Partner, bei dem sie entstanden sind, Schutzrechte auf eigenen Namen und auf eigene Kosten anmelden und weiterverfolgen. Jeder Partner trägt die Erfindervergütungen für seine Mitarbeiter selbst. Sind an der Erfindung Angehörige oder Beauftragte beider Partner beteiligt, so können Schutzrechte hierauf von beiden gemeinsam angemeldet werden (Gemeinschaftsschutzrechte).

Die Partner verpflichten sich, ihre Angestellten gemäß dieser Vereinbarung zu verpflichten, auch im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten für die o.g. Zeit. Dies gilt auch bei einem eventuellen Ausscheiden.

Diese Vereinbarung tritt mit Übergabe der Ausschreibungsunterlagen in Kraft.

für den Auftraggeber

für den Bieter